

Bebauungsplan Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbe- teiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 263 „Gewerbebrache Hermecke“ beschlossen. In seiner Sitzung am 08.05.2025 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans – nunmehr unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ – gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die Veröffentlichung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3

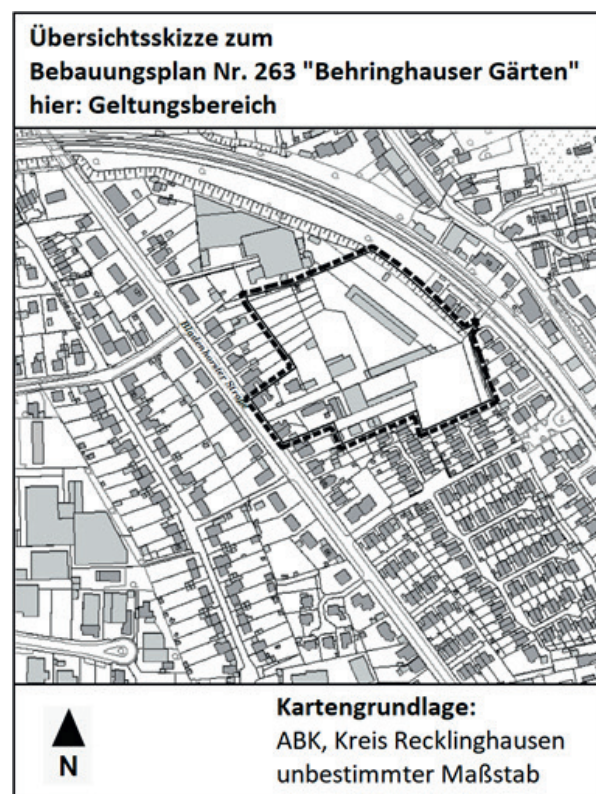
- a) beschließt, den Bebauungsplan Nr. 263 „Gewerbebrache Hermecke“ in Bebauungsplan Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ umzubenennen.
- b) beschließt, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ entsprechend der Darstellung in der Anlage 1 anzupassen.
- c) nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Behringhausen und umfasst die ehemalige Betriebsfläche der Hermecke GmbH & Co KG sowie angrenzende Flächen. Der Bereich liegt zwischen der Trasse der Emschertalbahn (RB 43) im Osten und der Bladenhorster Straße im Westen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig vergrößert. In das Plangebiet sind im nordwestlichen und südwestlichen Bereich die Gartenflächen der Bestandsgärten und eines Garagenhofes, im nordöstlichen Bereich Teile der Böschungsflächen, sowie im Bereich der Eingangssituation ins Plangebiet die angrenzende Bestandsbebauung einbezogen worden.

Dies erfolgte insbesondere zur Sicherung des Bestands und um eine nachhaltige Entwicklungsmöglichkeit der Gartenflächen zu wahren. Die Böschungsflächen wurden mit einbezogen, um dafür zu sorgen, dass zwischen den Grundstücken keine Restflächen verbleiben, die nicht unterhalten werden.



Mit ihrer attraktiven Lage in Nähe zum Stadtzentrum und unmittelbar angrenzend zu bestehenden Wohngebieten eignet sich die Fläche für eine Wohnbauentwicklung. Der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen kann so zügig begegnet werden. Die Fläche und die umliegenden Wohnquartiere werden städtebaulich aufgewertet. Durch die Schaffung attraktiver Wohnbauflächen wird ein Beitrag dazu geleistet, bewilligte Bevölkerungsgruppen in der Stadt Castrop-Rauxel zu halten und so die Bevölkerungszahl zu stabilisieren.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die ehemals gewerblich genutzte Fläche wieder nutzbar zu machen und mit Wohnbebauung aufzuwerten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 263 wird das Ziel verfolgt, das ehemalige Areal der Hermecke GmbH & Co KG einer höherwertigen und städtebaulich sinnvollen Wohnnutzung zuzuführen.

Auf der zu entwickelnden Fläche ist eine Neugestaltung durch unterschiedliche wohnbaulich genutzte Gebäudetypologien vorgesehen. Insgesamt ist eine aufgelockerte Struktur aus einer Mischung von überwiegend Doppel- und Reihenhäusern sowie Geschosswohnungsbau mit integrierter Kita im Erdgeschoss vorgesehen. Insgesamt sollen ca. 57 Wohneinheiten in Doppel- und Reihenhäusern und 30 Wohneinheiten bzw. optional 22 Wohneinheiten und eine viergruppige Kita in einem viergeschossigen Gebäude entstehen. Zentral im Plangebiet ist ein öffentlicher Spielplatz geplant.

Das neue Wohngebiet wird über die ehemalige Betriebszufahrt über eine T-förmige Stichstraße erschlossen werden. Eine weitere Privatstraße erschließt auf der Nordseite des Haupterschließungsweges die dort projektierten Häuser. Die T-förmige Stichstraße endet in zwei Sackgassen mit Wendeanlagen. Fußläufig wird das Plangebiet zusätzlich über eine neu herzustellende Fußwegeverbindung zur Sägewerkstraße im Osten des Plangebiets angebunden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichts, von Gutachten und Fachbeiträgen sowie von Stellungnahmen verfügbar. Darin liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor und werden im Internet veröffentlicht:

- Schutzgüter: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Risiken durch Unfälle und Katastrophen, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter
- Lärm
- Geruch
- Erneuerbare Energien
- Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Altlasten
- Artenschutz
- Natur- und Landschaftsschutz

- Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
- Verkehrsaufkommen
- Bergbauliche Belange
- Kampfmittelbeeinflussung und -beseitigung

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/Castrop-Rauxel/beteiligung/themen> im Zeitraum vom

2. Juni bis einschließlich 11. Juli 2025

(Veröffentlichungsfrist) zu jedermanns Einsicht einsehbar.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen liegen ebenfalls im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und
und donnerstags	13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und
	13.00 bis 15.00 Uhr und
freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr

zur Einsicht für die Öffentlichkeit öffentlich aus.

Hinweise: Der 19.06.2025 ist in Nordrhein-Westfalen ein gesetzlicher Feiertag. Das Rathaus bleibt am 19.06.2025 und am 20.06.2025 geschlossen. Am 11.06.2025 ist keine Beratung durch den Bereich Stadtplanung gewährleistet.

Während der o.g. Veröffentlichungsfrist ist es möglich, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten zu erörtern. Während der o.g. Veröffentlichungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine verbindliche Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61) weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/datenschutz einsehbar.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten im Internet und die öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 19. Mai 2025

R. Kravanja
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung) vom 20.05.2025

Auf Grund des § 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Neufassung der Bäderordnung beschlossen: *

*Soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mit umfasst werden.

§1 Allgemeines

1. Die Bäderordnung der städtisch betriebenen Schwimmbäder dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeinrichtungen sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Anfallender Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern eigenständig zu entsorgen.
4. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen wird umgehend sanktioniert.
5. Für das Rauchen im Hallenbad besteht ein generelles Rauchverbot. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten und Vaporizer.

Das Rauchen von Shishas sowie der Konsum von Cannabisprodukten ist auf dem gesamten Gelände der Bäder untersagt.

6. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) sowie Messer jeglicher Art und ähnliche gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder ähnliches zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
8. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Offenes Feuer und Grillen ist nicht gestattet. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

9. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen von den Regelungen der Bäderordnung zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung derselben bedarf.

§2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), an offenen Wunden oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z.B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.
4. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie hilfsbedürftige Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet; dies gilt auch für geistig Behinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.

Kinder unter zehn Jahren haben nur Zutritt in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person.
5. Gruppen (insbesondere Vereine und Schulklassen) können nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Castrop-Rauxel das Bad besuchen. Bei Lehr- und Übungsstunden muss mindestens ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
6. Der Zutritt zu den Bädern kann untersagt werden, wenn sie überfüllt oder einem bestimmten Personenkreis (insbesondere Vereinen und Schulklassen) ausschließlich zugewiesen sind.
7. Jeder Nutzer muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe des Eintrittsausweises nicht zulässig. Beim Verlassen des Bades verliert der Eintrittsausweis seine Gültigkeit.
8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
9. Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Ende der öffentlichen Badezeit. Bei Sonderveranstaltungen kann davon abgewichen werden.

§3

Badpersonal

1. Das Personal der Bäder übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Bäderordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
3. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
4. Dem Badpersonal ist es untersagt, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vergünstigungen einschließlich Trinkgelder entgegenzunehmen. Werden dem Personal derartige Vergünstigungen angeboten, so ist dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

**§4
Haftung**

1. Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Castrop-Rauxel, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für ihre Aufsichtsversäumnisse. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Castrop-Rauxel nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie in den dafür vorgesehenen Wertfächern hinterlegt sind; die Haftung wird auf 100,00 € begrenzt.
3. Die Stadt Castrop-Rauxel haftet, außer für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§5
Benutzung der Bäder**

1. In den Schwimmbädern bestehen im Rahmen der Öffnungszeiten während der öffentlichen Badezeit keine Zeitbegrenzungen.
2. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
3. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Die Ersatzleistung für verlorengegangene Schlüssel richtet sich nach den Wiederbeschaffungskosten.
4. Das Badpersonal ist berechtigt, Badegästen (insbesondere Schulen und Vereinen) die zu nutzenden Umkleiden zuzuweisen.
5. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches ist nicht erlaubt.

6. Die Verwendung von Dusch- und Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
7. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
8. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht entscheidet das Aufsichtspersonal. Aus Gründen der Hygiene haben Kleinkinder und Säuglinge Schwimmwindeln oder geeignete Badebekleidung zu tragen.
9. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a) der Sprungbereich frei ist
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

10. Das Laufen auf dem Beckenrand, seitliches Einspringen, das Tauchen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

Das Spielen mit Bällen sowie die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, etc. bedürfen besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

11. Das Ballspielen auf der Wiese des Freibades ist nur gestattet, wenn der Badebetrieb dies zulässt.
12. Garderobenschränke und Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Nach Betriebsschluss werden die Schränke und Fächer vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
13. Bei Gewitter sind im Freibad die Außenanlagen und Becken unverzüglich zu räumen.
14. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Bäderordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung) vom 13. Dezember 2002, zuletzt geändert am 28. September 2017, außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 19. Mai 2025

gez.
R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder (Bäderordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 19. Mai 2025

gez.
R. K r a v a n j a
Bürgermeister

6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 15.05.2025 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung für die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.03.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2022, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Das Datum „31.12.2025“ wird durch „31.12.2028“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2028

Castrop-Rauxel, den 19. Mai 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 19. Mai 2025

R. Kravanja
Bürgermeister

Änderung der erforderlichen Unterlagen zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Anlässlich der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit Amtsblatt vom 18. Dezember 2024 wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zur Regelung des § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz verwiesen.

Mit Beschluss vom 06. Mai 2025 hat das Verfassungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster einer unmittelbar gegen gesetzliche Regelungen über Rechenschafts- und Berichtspflichten kommunal Wählergruppen gerichteten Verfassungsbeschwerde teilweise stattgegeben.

§ 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) verstößt gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die Regelung schreibt vor, dass Wählergruppen, die nach dem Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügen, die ihnen der Präsident des Landtags für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt. Somit entfaltet § 15a Absatz 1 KWahlG keine Rechtswirkung und ist nicht zu befolgen.

Weiterhin bestehen bleibt die Regelung, dass Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen haben, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Die Erklärung ist mit Anlage 27 KWahlO einzureichen.

Castrop-Rauxel, den 19. Mai 2025

Stadt Castrop-Rauxel
Der Bürgermeister
i.V.
R. Kleff
Wahlleiterin

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
– Der Bürgermeister –

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
28.05.2025

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.